

## Festakt – Reise durch 60 Jahre Jugendmedienschutz am 16. September 2014 in Berlin

# Schlaglichter aus 60 Jahren Bundesprüfstelle\*

von Dr. Daniel Hajok

Es ist nicht unbedingt eine einfache Aufgabe, die Arbeit der Bundesprüfstelle an wenigen, möglichst prägnanten Beispielen zu veranschaulichen. Gegründet am 19. Mai 1954 hat die Behörde zunächst als Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPJS), seit 1. April 2003 dann als Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) insgesamt mehr als 20.000 Objekte geprüft – und 16.000 davon letztlich auch indiziert. Was nun auswählen aus dieser Masse? Es ist natürlich naheliegend, ein weiteres Mal auf die öffentlich diskutierten Beispiele einzugehen, an die sich der eine oder die andere vielleicht sogar noch erinnert: ein bisschen *BRAVO*, *stern* und *konkret*, die Liebesgeschichte der *Josefine Mutzenbacher* und *Die Memoiren der Fanny Hill*, ein paar *Landser*-Hefte und Platten der *Böhsen Onkelz*, noch etwas von *Bushido* und *Rammstein*, vielleicht auch die kontrovers diskutierte Nichtindizierung des Shooters *Counter Strike* und die Listenstreichung von *Doom* oder aber die Indizierung von Pasolinis *Die 120 Tage von Sodom* und Nichtindizierung von Stones *Natural Born Killers*.

Diese Beispiele wären nicht nur sehr unterhaltsam, sie würden auch zeigen, welche große Aufmerksamkeit der Bundesprüfstelle zuweilen zu Teil wird. Die prägnanten Entwicklungen der 60jährigen Prüfpraxis lassen sich damit aber nur bedingt nachzeichnen. Ich habe mich daher für einen etwas anderen Zugang entschieden und die nachfolgend präsentierten 'Schlaglichter' nach zwei Kriterien ausgewählt: Zum einen werde ich einige derjenigen Objekte vorstellen, mit denen erstmals eine neue Art von Medien zur Prüfung vorgelegt wurde. Hier können wir uns auch noch einmal die wesentlichen Medienentwicklungen vergegenwärtigen, die die Arbeit der Bundesprüfstelle bisher begleitet haben. Zum anderen werde ich solche Objekte präsentieren, die erstmals mit einer neuen Begründung als jugendgefährdend eingestuft wurden. Auf diese Weise erhalten wir einen ersten Zugang zu den Prüfkriterien der Bundesprüfstelle, die sich – so viel sei schon verraten – bereits in den ersten Jahren breit ausdifferenziert haben.

Grundlage meiner Ausführungen ist die Studie zur Indizierungspraxis der Bundesprüfstelle, die ich in den letzten eineinhalb Jahren in Kooperation mit der BPjM und freundlicher Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt habe. Dabei wurden alle(!) Entscheide des 12er- und 3er-Gremiums im Zeitraum vom 9. Juli 1954 bis zum 3. Juli 2014 systematisch durchgesehen und die Daten des BPjM-Prüfregisters um ausgewählte Kriterien wie Objektart (Taschenbuch, Videofilm, Musik-CD etc.), Genre (Detektivroman, Horrorfilm, Rechtsrock etc.) und Jugendschutzkategorie (Sex, Gewalt, NS-Verherrlichung etc.) ergänzt und quantifizierbar gemacht. Zudem wurden die grundlegenden Argumentationen für eine Indizierung oder Nichtindizierung erfasst, um diese detailliert auch im Wandel der Zeit betrachten zu können.

Beginnen wir ganz vorn: Nach der konstituierenden Sitzung der Bundesprüfstelle am 18. Mai 1954 wurde in der ersten regulären Sitzung am 9. Juli 1954 erstmalig über Anträge zur Aufnahme von Medien in die Liste für jugendgefährdende Schriften entschieden. Die ersten zwei Entscheide ergingen zu vier Comic-Heften, damals noch „Bildstreifen-Hefte“ genannt: Zwei Hefte aus der *Tarzan*-Reihe und zwei Hefte aus der *Pecos Bill*-Reihe. Die Verfahren wurden allerdings eingestellt, das heißt die Comic-Hefte wurden nicht auf die Liste gesetzt, weil das 12er-Gremium hier einen „Fall geringerer Bedeutung“ sah.

Ein wesentlicher Hintergrund für die damalige Nichtindizierung war „die Versicherung des Verlages, bei der künftigen Gestaltung der Hefte mit noch größerer Sorgfalt und Vorsicht den Erfordernissen des Jugendschutzes Rechnung tragen zu wollen.“ (E 01 vom 9.7.1954, S. 15 und E 02 vom 9.7.1954, S. 14)

\* Manuskript zur Präsentation auf dem Festakt. Es wurde um einige prägnante Beispiele, Begründungen und Argumentationen aus den Indizierungsentscheiden ergänzt. Es ist *Holger Krofczik* gewidmet, der meinem empirischen Zugang als ein Kenner der Welt der Medien bis zuletzt wichtige Impulse gegeben hat. Eine Statistik zur Indizierungspraxis der Bundesprüfstelle in den letzten 60 Jahren erscheint in der kommenden BPjM-Aktuell. In dieser Ausgabe wird es auch einen differenzierteren Beitrag zu den Argumentationen der Prüfungsgremium im Wandel der Zeit geben.

Dr. Daniel Hajok ist Kommunikations- und Medienwissenschaftler und in der Arbeitsgemeinschaft *Kindheit, Jugend und neue Medien (AKJM)* engagiert. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen in der Kinder- und Jugendmedienforschung und im präventiven und restriktiven Jugendschutz.

Bereits mit den ersten Entscheidungen wird also deutlich, dass keineswegs alles, was zur Indizierung beantragt wird, vom Gremium als jugendgefährdend eingestuft wird, die Meinungen zwischen Antragstellern und Bundesprüfstelle zuweilen auseinander gehen. Das Comic-Heft *Der kleine Sheriff Nr. 12 - Verwegene Jagd* hingegen wurde in der dritten Entscheidung der ersten Sitzung antragsgemäß auf die Liste jugendgefährdender Schriften gesetzt. Es ist damit das erste Objekt, das vom 12er-Gremium indiziert wurde. Grund der Indizierung von *Der Kleine Sheriff Nr. 12* waren die Darstellungen von Gewalt.

Begründet wurde die Listenaufnahme nicht, wie es bei *Wikipedia* aktuell nachzulesen ist, weil der Inhalt des Comic-Heftes auf Jugendliche „nervenaufpeitschend und verrohend wirken“ und sie „in eine unwirkliche Lügenwelt“ versetzen würde. Auch nicht, weil die Hefte der Reihe „die geistige Trägheit“ Jugendlicher förderten. Dies brachte das Bundesministerium des Innern in seinem Antrag hervor (E 03 vom 9.7.1954, S. 2). Das 12er-Gremium begründete die Indizierung mit einer sittlichen Gefährdung und stellte darauf ab, dass in fast allen Heften der Reihe „der Kampf als Selbstzweck dargestellt ist“ (ebd., S. 11). Eine besondere Gefahr sah das Gremium zudem darin, dass die Reihe „in der Schuljugend besonders stark“ verbreitet ist und „der kleine Sheriff noch ein Knabe sei, mit dem der jugendliche Leser sich identifizieren könne“ (ebd., S. 13).

Darstellungen von Gewalt waren auch der Grund für die Indizierung des ersten Buches, das ebenfalls bereits in der ersten Sitzung der Bundesprüfstelle verhandelt wurde. Es handelt sich um den Kriminalroman *Die Rache ist mein* von Mickey Spillane (E 04 vom 9.7.1954), der sein Geld zuvor auch als Comictexter verdiente. Nach Meinung des 12er-Gremiums fiel diese Schrift mit einer zynischen Brutalität der aneinandergereihten Verbrechen und den grob-sexuellen, zum Teil sadistischen Schilderungen weit aus dem Rahmen dessen, was man zu dieser Zeit von Kriminalromanen gewohnt war.

Wegen ihrer drastischen Darstellungen von Gewalt, die meist auch mit Beschreibungen sexueller Vorgänge durchsetzt waren, wurden 1954 noch einige andere Detektivromane von Spillane auf die Liste jugendgefährdender Schriften gesetzt. Zu *Ich, der Richter* stellte das 12er-Gremium fest: Dieser enthält „nichts, als eine ununterbrochene Folge von grauenhaften Gewalttaten, rohster Schlägereien und zahlreicher Kapitalverbrechen, alles dieses mit brutalster Ausmalung aller Einzelheiten“ (E 19 vom 22.10.1954, S. 2). Die Drastik der Darstellungen wird bereits auf den ersten Seiten deutlich, denn der Roman „beginnt mit der grauenhaften Schilderung einer sadistischen Erschießung mittels eines Dum-Dum-Geschosses, sodaß dem Opfer die Gedärme aus dem Leib hingen“ (ebd.).

Die Sorge der Jugendschützer, dass Jugendliche mit solchen Gewaltdarstellungen in Kontakt kommen, war angesichts florierender Leihbüchereien und hoher Absatzzahlen durchaus berechtigt. Dies lässt sich auch zum Roman *Kokain* von Pitigrilli sagen, der es zu dieser Zeit bereits zu einer Gesamtauflage von über 300.000 deutschsprachigen Exemplaren gebracht hatte. Die ungekürzte Taschenbuchausgabe, die in der zweiten Sitzung des 12er-Gremiums verhandelt wurde, war auch das erste Medium, das explizit wegen seiner Darstellungen von Sexualität auf die Liste jugendgefährdender Schriften gesetzt wurde. Nach Auffassung des Gremiums waren die sexualitätsbezogenen Darstellungen nicht nur drastisch in Szene gesetzt, sondern auch „ eminent sozialwidrig“, weil sie geeignet erschienen, die auf der Ehe aufgebaute Sexual-Ethik zu zersetzen und so an den Grundlagen der „völkischen und staatlichen Existenz“ rüttelten (E 06 vom 30.7.1954, S. 12).

Zur weiteren Begründung wird ausgeführt, dass in dieser Schrift nicht nur „Einzelheiten des breit ausgemalten Geschlechtsakts“ dargestellt, sondern auch „eine vollkommene Unmoral und auf sexual-ethischem Gebiete ein vollendeter Sexualnihilismus“ propagiert werden (E 06 vom 30.7.1954, S. 11). Die sittliche Entwicklung Jugendlicher wird nach Auffassung des Gremiums „gefährdet durch die schwüle, grob-sinnliche Atmosphäre, die in dem Buch dargestellt wird, und durch die zahlreichen unzünftigen Schilderungen, die zur Lüsternheit reizen, den Geschlechtstrieb irreleiten und die jugendliche Phantasie zu vergiften geeignet sind“ (ebd., S. 13).

Wir befinden uns noch immer in dem Jahr, in dem die Bundesprüfstelle ihre Arbeit aufnahm, und zu dieser Zeit wurde dann auch das erste Magazin bzw. die erste periodische illustrierte Zeitschrift indiziert. Es handelte sich um *Das Schweizer Magazin* Nr. 136 (E 16 vom 17.9.1954). Im Herausgeberland wurde es nach Angaben des Schweizer Verlags noch nie beanstandet. In der Bundesprüfstelle wurde es dennoch als jugendgefährdend eingestuft und vor allem wegen einer Pin-up-Zeichnung und einiger Inserate unter der Überschrift „Sexual-Probleme?“ auf die Liste für jugendgefährdende Schriften gesetzt.

Zur Pin-up-Zeichnung stellt das 12er-Gremium fest: „Sie ist ganz offensichtlich auf die sexuelle Reizwirkung abgestellt, und zwar durch Überbetonung der weiblichen Formen und dadurch, daß die offenbar auf dem nackten Leib (ohne Unterwäsche) getragene Bluse bis zur Hüfte aufgeknöpft ist und durch die überdimensionierten oberen Formen bis zur Hüfte auseinander gezogen wird [...] Die gewollte Reizwirkung derartiger Zeichnungen ist geeignet, die sexuelle Phantasie Jugendlicher in den Entwicklungsjahren zu verwirren und ihre sittliche Entwicklung durch Reizung der Lüsternheit schädlich zu beeinflussen“ (E 16 vom 17.09.1954).

Ein ganz besonderer Fall war nur einige Wochen später der Leihbuchroman *Kleines Geschäft mit der Liebe* von Gerd Dahlen (E 21 vom 22.10.1954). Das Buch kann ich heute leider

nicht präsentieren, weil es im Archiv der Bundesprüfstelle nicht ausfindig zu machen ist und man es auch im Internet nicht auf die Schnelle bekommt. Spannend war die Indizierung allemal. Denn der Roman wurde nicht, wie man es angesichts des Titels erwarten würde, allein wegen der Darstellungen von Sexualität als jugendgefährdend eingestuft. Grund der Listenaufnahme waren auch die vermittelten „Zerrbilder“, die dem 12er-Gremium geeignet erschienen, „Rassenhaß zu wecken“ (ebd., S. 3). Erstmals sah die Bundesprüfstelle damit eine Anreizung zum Rassenhass erfüllt, wie sie als eine Kategorie der Jugendgefährdung bis heute die Indizierungspraxis prägt.

Hintergrund der damaligen Einschätzung zum Roman war, dass „die als geiler Wüstling dargestellte ekelerregende Figur des unsozial eingestellten Ausbeuters, des lüsternen, seinen weiblichen Angestellten brutal nachstellenden Warenhausbesitzers, mit dem Namen Levi Süßkind belegt, also offenbar als Jude dargestellt wird“ (E 21 vom 22.10.1954, S. 3). Das 12er-Gremium führte aus: „Derartige Zerrbilder, die an die Rassenhetze des vergangenen Regimes erinnern, sind geeignet, Rassenhass zu wecken, sie verletzen die Achtung vor der Würde des Menschen und wirken dem sozialen Erziehungsziel entgegen“ (ebd.).

Abgesehen von den ca. 500 Büchern und Druckschriften, die bis Ende der 1950er in der Bundesprüfstelle verhandelt wurden, war die Prüfpraxis in den ersten Jahren vor allem von Akt- und Pin-up-Magazinen beherrscht. Wie das *Das Kleine Cabinet* waren sie oft noch kleinformatig und standen als periodische Druckerzeugnisse nicht nur einmal zur Diskussion. Gegen Werbeplakate, die mit ganz ähnlichen erotischen Motiven öffentlich für Filmveranstaltungen und Livedarbietungen warben, ergingen zu dieser Zeit sogar einstweilige Anordnungen. Als sie dann im 12er-Gremium verhandelt wurden, konnte von einer Indizierung abgesehen werden, da sie an den Aushangstellen bereits entfernt worden waren, eine Jugendgefährdung also nicht mehr bestand.

Am Beispiel eines Werbeplakats des Kabarets *Parisiana* in Frankfurt am Main, zu dem der Bundesprüfstelle zur Beweissicherung ein vor Ort aufgenommenes Foto zugesandt wurde, wird allerdings auch deutlich, dass das 12er-Gremium solche öffentlich ausgestellten Plakate sehr wohl als jugendgefährdend sah. Im Fall *Parisiana* wurde „die dargestellte unbekleidete Frauenfigur in Übereinstimmung mit dem Antrag nicht isoliert beurteilt, sondern die Jugendgefährdung hauptsächlich in der Verbindung der nackten Figur mit dem anzüglichen Plakattext“ gesehen, denn hier stand schließlich auch „pikant“, „kokett“ und „zeigen, was Sie erwarten“ (E 38 vom 10.12.1954, S. 2).

Wenig später lagen der Bundesprüfstelle auch die ersten Magazine und Fotobildbände mit homoerotischen Darstellungen zur Beurteilung vor. Hier datiert die erste Indizierung auf den 11. Februar 1955. Zum kleinformatigen Fotobildband *Jünglinge in der Fotografie* stellte das 12er-Gremium fest, dass die „Darstellungen nackter oder nur leicht bekleideter Jünglinge [...] eindeutig den Zweck erkennen lassen, für die gleichgeschlechtliche, erotische Betätigung zu werben“ (E 44 vom 11.02.1955, S. 1). Mit Blick auf den gesellschaftlichen Umgang mit Homosexualität zu dieser Zeit wird auch verständlich, dass das 12er-Gremium im Entscheid dann auch lapidar feststellt: „Daß ein solches Heft nicht in die Hände junger Menschen gehört, bedarf keiner näheren Begründung“ (ebd., S. 2).

Letztlich lieferte das Gremium dann doch eine Begründung zum Gefährdungspotenzial für Jugendliche: „Abbildungen dieser Art sind geeignet, die jugendliche Phantasie im homosexuellen Sinne zu beeinflussen, das natürliche Schamgefühl zu zerstören und Sinnen- und Triebleben Belastungen auszusetzen, denen die noch nicht genügend gefestigte, moralische Widerstandskraft der Jugend nicht gewachsen ist“ (E 44 vom 11.02.1955).

Ein Novum in der frühen Prüfpraxis waren zu dieser Zeit auch die FKK-Zeitschriften bzw. bebilderten Druckschriften, die sich mehr oder minder offen „gegen die sogenannte Pruderie der menschlichen Gesellschaft“ wandten und „für eine Freude am Nackten“ warben, so die Einschätzung des 12er-Gremiums zu *Der nackte Mensch im Film* (E 135 vom 11.11.1955, S. 1). Die Jugendgefährdung wurde hier damit begründet, dass die Schrift in der Hand von Jugendlichen „Verwirrung anrichten und den pädagogischen Bemühungen, das natürliche Schamgefühl und die Selbstzucht zu stärken“, entgegen wirken werde (E 135 vom 11.11.1955, S. 1). Die gesetzlichen Bestimmungen für die Indizierung, mit denen man vor allem auf die damals immer populärer werdenden FKK-Zeitschriften abzielt, fanden sich im damaligen § 6 Abs. 2 GJS. Danach unterlagen Schriften, „die durch Bild für Nacktkultur werben“, den Beschränkungen des Gesetzes (ebd., S. 2).

In den nächsten Jahren lagen der Bundesprüfstelle aber vor allem weiter die Akt- und Pin-up-Magazine sowie die ersten Sexmagazine mit noch expliziteren Darstellungen zur Prüfung vor. Insgesamt wurden allein in den ersten zehn Jahren des Bestehens der Bundesprüfstelle ca. 900 Magazine wegen ihrer Sexualdarstellungen in Bild und (wenig) Text geprüft und die mit Abstand meisten auch als jugendgefährdend eingestuft. Wenn die Jugendschutzrelevanz eindeutig war, wurden sie ab dem 4. Mai 1961 dann meist im neu eingerichteten vereinfachten Verfahren des 3er-Gremiums verhandelt.

Anders bei den ersten Ausgaben des *Playboy*, die zu Indizierung beantragt waren. Sie wurden im 12er-Gremium verhandelt und nicht auf die Liste gesetzt. Bei der Ausgabe September 1958 wurde dies damit begründet, dass das Magazin nicht mehr im Vertrieb war und „ein besonders schwer gefährdender Inhalt nicht festgestellt werden konnte“ (E 557 vom 14.11.1958, S. 1). Der Antrag zur Oktoberausgabe wurde abgelehnt, weil „die beanstandeten Bilder eine gewisse Dezenz nicht vermissen lassen“ und „das Gesamtniveau der vorgelegten Nummer eine etwaige nachteilige Wirkung der beanstandeten Bilder ausgleiche“ (E 558 vom 14.11.1958, S. 1).

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass es in den ersten Jahren der Bundesprüfstelle überwiegend um Darstellungen von Sexualität ging. Neben den Magazinen kamen hier zunehmend auch Erotikromane ins Spiel. Zahlenmäßig relevant waren lediglich noch die Gewaltdarstellungen, die weiterhin vor allem mit den Detektiv- und Kriminalromanen auf Akzeptanz in der Bevölkerung und sorgenvolle Mienen bei den Jugendschützern trafen. Ein besonderer Fall war der Kriminalreißer *Schach dem Satan* von Ralph Haningway. In der Gesamtbeurteilung der Schrift wurde die Jugendgefährdung erstmalig in der Geschichte der Bundesprüfstelle auch damit begründet, dass die Darstellungen „in grösster Weise gegen die Würde der Frau“ verstoßen (E 614 vom 10.4.1959, S. 2).

Diese Entscheidung, die mit Ausnahme der Ländervertreterin aus Berlin, von einem von Männern besetzten 12er-Gremium gefällt wurde, darf im historischen Kontext durchaus als ihrer Zeit voraus angesehen werden. Das Gremium führte aus: „Frauen sind für den in Ich-Form erzählenden ‚Helden‘ der Story ein ‚flottes Reh‘, ein ‚duftes Ding‘, ‚Betthäschen‘, ‚Puppen‘. Er betätigt sich als Sexualprotz, dem sich alle Frauen, die ihm im Verlaufe der Handlung begegnen, an den Hals werfen und sexuell anbieten [...] Die Schrift ist daher auch in sexualethischer Hinsicht zu beanstanden. Sie kann Jugendliche dazu verleiten, Frauen und Mädchen, so wie der ‚Held‘ der Story es fortgesetzt tut, nur mit lüsternden Augen anzusehen“ (E 614 vom 10.4.1959, S. 2).

Wenig später wurde eine Jugendgefährdung solcher Darstellungen auch mit den dahinter stehenden stereotypen Geschlechter- und Machtverhältnissen begründet. Begrifflich bis in die 1960er Jahre hinein noch nicht einheitlich gefasst ging es um eine Herabwürdigung von Frauen zum Sexualobjekt, die als gefestigtes Kriterium die BPJM-Spruchpraxis zu Pornografie und anderen jugendgefährdenden sexualitätsbezogenen Darstellungen auch heute noch entscheidend prägt.

In der Entscheidung zur Druckschrift *Wie wirbt man um Liebe?* von Arthur Cassini ist bspw. zu lesen: „die Frau wird zu einem Objekt der Begehrlichkeit herabgewürdigt, verherrlicht wird der geschickte, aber skrupellose Verführer und die Frau, die es versteht, ihr Schamgefühl zu überwinden und sich mit Genuß verführen zu lassen“ (E 877 vom 10.3.1961, S. 2).

1959 wurde erstmalig die Indizierung einer Zeitschrift beantragt, die sich explizit an Jugendliche richtet. Es ging um die Heftnummern 19 bis 21 der *BRAVO*, genauer um eine Fortsetzungserzählung und den Starschnitt, der – beflissentlich in 10 Fortsetzungen gesammelt und zusammengesetzt – Brigit Bardot lebensgroß erscheinen lässt. Die Bundesprüfstelle sah damals von einer Indizierung ab, da das 12er-Gremium nicht der Meinung war, „daß der ‚Star-Schnitt‘ geeignet ist, Jugendliche sexuell zu stimulieren, wenn man von pathologisch zu bewertenden Sonderfällen absieht“ (E 632 vom 12.6.1959, S. 3).

Wesentlich für die Entscheidung war, dass „Bekleidung, Haltung und Gesichtsausdruck ausgesprochen dezent“ beurteilt wurden, auch im Hinblick darauf, was den Jugendlichen sonst so alles begegnet: „Die ‚knappe Bekleidung‘ unterschreitet nicht die Grenze, an die sich die Jugendlichen unserer Zeit durch zahlreiche Abbildungen in illustrierten Zeitschriften, durch die Filme selbst und durch das, was ihnen das tägliche Leben in Form der gegenwärtigen Teenager- und Bademoden zu sehen gibt, ohne Gefährdung gewöhnt haben“ (E 632 vom 12.6.1959, S. 3).

Bereits in den ersten Jahren gab es auch einige Kuriositäten: Schießabzeichen, auf denen Mädchen in aufreizender Bekleidung abgebildet waren, Kartenspiele und Biergläser mit Darstellungen, wie sie in den Jahren zuvor schon von Gerichten als unzüchtig im Sinne des damaligen § 184 StGB beurteilt worden waren, Wand- und Tischkalender mit Pin-ups und Akt-Darstellungen. Einmal ging es sogar um aus Leder oder Plastik gefertigte Nachbildungen von menschlichen Schrumpfköpfen, wie sie in einigen südamerikanischen Indianerstämmen aus der Kopfhaut getöteter Gegner hergestellt wurden.

Eine Anekdote, die aus heutiger Sicht zum Schmunzeln einlädt, bezieht sich auf sog. Striptease-Kugelschreiber. Das Bundesministerium des Innern, das den Antrag zur Indizierung gestellt hatte, teilte am Tag vor der Verhandlung in der Bundesprüfstelle fernmündlich mit, dass gleichartige Schreibgeräte von Vertretern auch in den eigenen Büroräumen zum Kauf angeboten wurden. Dem Antrag wurde letztlich entsprochen, da zu dieser Zeit „derartige Entkleidungstrickbilder als sittlich jugendgefährdend angesehen“ wurden (E 495 vom 13.6.1958, S. 3).

Ein für die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle besonderer Fall war der Bastelkarton für Modelle der deutschen Kriegsflugzeuge Messerschmidt Me 109 F und Focke-Wulf 190. Grund für die Indizierung war das Hakenkreuz, das gut sichtbar sowohl auf der Verpackung als auch auf den für Kinder und Jugendliche bestimmten Modellen abgebildet war. Das 12er-

Gremium sah hier „als sittlich jugendgefährdend, daß die Abbildungen des Hakenkreuzes das nationalsozialistische Regime symbolisieren, welches mit der Tendenz zur Praktizierung von Verbrechen und Rassenhass untrennbar verbunden ist“ (E 155 vom 13.10.1954).

Eine unbeanstandete Verbreitung des Hakenkreuzes, das als Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen heute vom § 86a StGB erfasst wird, würde nach der damaligen Einschätzung des Gremiums „durch Bagatellisierung und Erschwerung der Bemühungen, die Jugendlichen von dem Verbrecherischen der durch das Hakenkreuz symbolisierten Gewaltherrschaft zu überzeugen, Verwirrung stiften und das demokratische, auf sittliche Prinzipien beruhende Erziehungsziel gefährden“ (E 155 vom 13.10.1954).

Noch in den ersten zehn Jahren ihres Bestehens hatte es die Bundesprüfstelle auch mit zwei neuen, zunehmend populären Objektarten zu tun: Dia-Serien und Schmalfilme. Die ersten Farb-Dia-Serien wurden bereits Ende der 1950er Jahre auf die Liste gesetzt. Erhältlich waren sie zum Beispiel in Fotofachgeschäften und wurden – das muss man im Kontext der noch starken Dominanz von Schriften zu dieser Zeit sehen – als besonders aufreizend angesehen, „weil die Wirkung durch die Farbwirkung noch erheblich verstärkt wird“ (E 555 vom 14.11.1958, S. 1).

Wie einem späteren Entscheid zu einer vom Versandhaus Beate Uhse vertriebenen Farb-Dia-Serie zu entnehmen ist, wurde diese relativ neue Angebotsform auch explizit mit ihrer besonderen ‚Wirkkraft‘ vermarktet: „farbig – Noch schöner – Eine Steigerung, wie sie kaum noch zu überbieten ist, stellen Color-Diapositive dar. Ihre Leuchtkraft – schon im einfachen Dia-Betrachter, noch mehr durch einen Projektor – ist großartig. Durch die starke Vergrößerung (bis zur natürlichen Größe) tritt zu dem nuancenreichen Spiel von Licht und Schatten, von Farbe und Form, das der Sichtechtheit. Unser Auge verlangt die Großdarstellung für eine natürlich Wirkung“ (E 944 vom 14.7.1961)

Inhaltlich ging es bei den Dias und den wenig später, ab 1961 indizierten Schmalfilmen zunächst um Akt-Darstellungen und Striptease-Vorführungen, später dann vor allem um Pornografie. Auch Darstellungen posierender nackter Mädchen fanden so einen neuen Weg der Verbreitung. Beim Schmalfilm *Betreten verboten* wurden sie vom 12er-Gremium „als in starkem Maße jugendgefährdend“ eingeschätzt und folgerichtig indiziert, denn hier „bewegen sich zwei junge Mädchen völlig nackt vor der Kamera und zeigen ihren Körper von allen Seiten und in allen möglichen Stellungen, Lagen und Bewegungen. Eine Spielhandlung fehlt [...] das Zurschaustellen der nackten Körper ist Selbstzweck“ (E 942 vom 14.7.1961, S. 1).

Im Entscheid nahm das Gremium auch auf die Werbung im Sammelkatalog des Versandhauses Beate Uhse Bezug und wies darauf hin, dass selbst hier die Möglichkeit nicht ausgeschlossen wird, dass Jugendliche Zugang auch zu solchen Filmen erhalten. Unter anderem war im Katalog zu lesen: „Achten Sie bitte darauf, daß Jugendliche der Filmvorführung nur im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten beiwohnen“ (E 942 vom 14.7.1961, S. 2).

Mit der Indizierung der ersten Schallplatte hielt 1960 ein weiteres ‚neues Medium‘ Einzug in die Prüfpraxis der Bundesprüfstelle: Es handelte sich um die Single ... *bei Gisela*, zu der bereits ein vom Landgericht bestätigter Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts München vorlag. Die Begründung lautete, dass es sich bei den Chansons „um einen in geschlechtlicher Hinsicht ordinären und daher schamverletzenden Gesang einer Dirne“ handelt (E 750 vom 1.7.1960, S. 1). Bis Ende der 1960er Jahre folgten dann noch über 100 weitere Schallplatten, die wegen ‚frivoler Liedchen‘, Zoten, sexualbezogener Texte oder Sexgestöhne im Stile von Hörspielen auf dem Index landeten.

Die von der Bundesprüfstelle herangezogenen Ermittlungsakten zeigen, dass vor dem Indizierungsverfahren bereits 2.000 bis 3.000 Stück von der Single ... *bei Gisela* beschlagnahmt wurden, die Firma aber über 8.000 Stück abgesetzt hatte. Wie der *Spiegel* in der Ausgabe vom 9.3.1960 berichtete, wurde die Münchner Barbesitzerin Gisela Jonas eines Morgens von der Polizei sogar in ihrer Wohnung aufgesucht, um auch die hier gelagerten Exemplare zu konfiszieren (S. 76). Die spätere Indizierung durch das 12er-Gremium erfolgte, um den weiteren Vertrieb zu beschränken und der Möglichkeit vorzubeugen, „daß der Inhalt der Platte Jugendlichen durch Vorspielen zugänglich gemacht wird“ (E 750 vom 1.7.1960, S. 2).

Ein Novum in der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle war zu Beginn der 1960er Jahre die Indizierung von Druckschriften wegen einer Kriegsverherrlichung. Diese bezog sich zunächst ausschließlich auf die Glorifizierung des Zweiten Weltkrieges – meist von ‚Kriegsveteranen‘ abgefasst. Die erste Indizierung erging zum Buch *Trotzdem* von Hans Ulrich Rudel und wurde vom 12er-Gremium vor allem damit begründet, dass hier der Zweite Weltkrieg als spannendes Erlebnis und heiliger Krieg dargestellt wird und „der Verfasser eine ausgesprochene fanatische Kampflust zum Ausdruck bringt“ (E 714a vom 6.5.1960, S. 11).

Nach Einschätzung des Gremiums ist eine derartige Darstellungsweise „geeignet, den Krieg nicht nur zu heroisieren, sondern ihn auch als reizvoll und anziehend erscheinen zu lassen“ (E 714a vom 6.5.1960, S. 11). Dass erst kürzlich eine aktuellere Ausgabe des Buches folgeindiziert wurde, zeigt sehr deutlich, dass solche Darstellungen in der Bundesprüfstelle auch heute noch als jugendgefährdend eingestuft werden, der Kriegsverherrlichung weiterhin ein hohes Gefährdungspotenzial zugesprochen wird.

Das gleiche 12er-Gremium verhandelte am Sitzungstag noch die Indizierungsanträge zu acht Heften der *Landser*-Reihe, die in den folgenden Jahren noch öfter zur Diskussion stand. Bis auf eine Ausnahme wurden auch sie wegen einer Kriegsverherrlichung auf die Liste jugendgefährdender Schriften gesetzt. Der 25seitige Entscheid und das in einem Fall abweichende Prüfergebnis zeigen, wie sensibel man bereits zu dieser Zeit mit dem Thema umgegangen ist und jeder Einzelfall einer genauen Prüfung unterzogen wurde.

Hinsichtlich einer Jugendgefährdung der ersten indizierten *Landser*-Hefte kam für das 12er-Gremium erschwerend hinzu, „daß es sich hier um eine Veröffentlichungsreihe handelt, deren einzelne Hefte nicht nur in schneller Folge erscheinen, sondern auch in schneller Folge gelesen werden. Es handelt sich um eine Massenlektüre mit Gewöhnungstendenz und Massierungseffekt“ (E 717a vom 6.5.1960, S. 10).

1960 fand dann auch eine neue Gattung amerikanischer Magazine den Weg in die Bundesprüfstelle: die Greuelmagazine. Bereits mit ihren Titeln richteten sie sich vor allem an eine männliche Leserschaft und zeichneten sich inhaltlich durch eine Sex-and-Crime-Mischung aus oder – wie es das 12er-Gremium zum ersten indizierten Vertreter *Man to Man* in der Februarausgabe 1960 auf den Punkt bringt – durch die „Kombination von Brutalität und Sex in Bild und Wort, und zwar beides in abnorm übersteigerter oder abseitiger Weise“ (E 717 vom 1.4.1960, S. 1).

Die Indizierung des Magazins *Man to Man* begründete das Gremium ausführlich in einem 7seitigen Entscheid, in dem abschließend zu lesen ist, „daß es sich hier um eine außergewöhnlich wüste Mischung einer geradezu krankhaften Brutalität und einer ebenso abnormen Art von Sexualität handelt, deren schwerstens jugendgefährdender Charakter alles übertrifft, was bisher an jugendschädlichen Veröffentlichungen vorgelegt worden ist“ (E 717 vom 1.4.1960, S. 7). Wenige Jahre später wurden die Greuelmagazine dann weniger aufgeregt als typische Vertreter einer Gattung jugendgefährdender Medien gesehen. So stellte das 12er-Gremium zu der im November 1964 erschienen Ausgabe von *Action for men* fest: „Das an deutschen Kiosken gehandelte Heft enthält als Greuelmagazin die typische ‚Crime-and-Sex‘-Mischung und spricht sexuelle und sadistische Instinkte an“ (E 1526 vom 08.1.1965, S. 1).

In den 1960er Jahren differenzierte sich die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle weiter aus. Erstmals wurden Druckschriften als jugendgefährdend eingestuft, weil das 12er-Gremium (auch) eine Verletzung der bzw. einen Verstoß gegen die Menschenwürde feststellte. Beispiel hierfür ist die Indizierung der Schrift *Adler der Tundra - Fliegergeschichten Sonderband Nr. 40*, deren „schnoddrige Berichterstattung über die Vernichtung von Menschenleben gegen die Menschenwürde“ verstößt (E 861 vom 17.0.1961, S. 2), und der Druckschrift *Kidnapping* von Franz Keith, deren Story darin besteht, dass ein geisteskranker Professor mittels Injektionen aus Kindern „vertierte affenähnliche Wesen macht, die in grauenhafter Realistik beschrieben werden“ (E 1041 vom 3.11.1961, S. 1). Mit der Schrift *Standarten-Oberjunker Normann*, erschienen als Band 5 der Buchreihe *Kriegsberichte der Waffen-SS*, wurde 1963 dann erstmalig eine Schrift explizit wegen ihres NS-verherrlichenden Inhalts als jugendgefährdend eingestuft.

Das 12er-Gremium sah es als erwiesen an, dass in *Standarten-Oberjunker Normann* „das NS-Wesen und die NS-Organisationen aufdringlich verherrlicht“ werden und erkannte zudem eine „Bagatellisierung der begangenen Gewalttätigkeiten und Verbrechen der SS“ (E 1283 vom 10.5.1963, S. 5). Darüber hinaus wurde die Schrift auch als kriegsverherrlichend und die Verbrechen gegen die Juden verharmlosend eingestuft.

Noch in den 1960er Jahren wurden auch die ersten Schriften indiziert, weil sie nach Auffassung des 12er-Gremiums rassendiskriminierend sind, die Prostitution verherrlichen oder – wie im vielbeachteten Artikel „Hilfe, ich kriege ein Kind!“ in der Zeitschrift *konkret* Nr. 2 vom 13.1.1969 – Abtreibung einseitig bejaht wird. Näher eingehen möchte ich in der Kürze der Zeit auf die Nummern 75 und 76 der bekannten Comic-Reihe *Sigurd, der ritterliche Held*. Als jugendgefährdend wurden hier nicht nur die dargestellten Gewalttaten eingestuft, sondern auch, dass sie „abwechselnd von verbrecherischen und brutalen Grafen, Rittern oder Söldnern aus schlechten Motiven und dann von der Idealgestalt ‚Sigurd‘ und seinen Helfern zur Bestrafung und Sühne verübt würden“ (E 996 vom 6.10.1961, S. 2).

Unterm Strich wurden die beiden Comichefte wegen der Propagierung von Selbstjustiz und einer Gewaltverherrlichung als jugendgefährdend eingestuft. Nach Auffassung des 12er-Gremiums ist „die Herausstellung eines ‚Helden‘ [...], der mit immer überlegener körperlicher Kraft und unbesiegbarem Schlagvermögen eine außerhalb von Recht und Gesetz stehende Selbstjustiz übe, ein schon an sich höchst bedenkliches Leitbild. Werde so auf beiden Seiten nur noch die rohe Gewalt tätig, dann werde eine derartige Darstellungsweise zur Gewaltverherrlichung“ (E 996 vom 6.10.1961, S. 2). Sehr früh in der Geschichte der Bundesprüfstelle werden hier zwei Indizierungsgründe ausgeführt, denen in der Prüfpraxis erst sehr viel später, mit den Videofilmen der 1980er Jahre, eine besondere Bedeutung zukam.

Ein besonderer Fall für die Bundesprüfstelle war die periodische Schrift *Radikalinski*, die als Schülerzeitung teilweise ohne Impressum, teilweise mit der Angabe „Radikalinski-Press, Karl-Marx-Stadt/DDR“ 1969 die Runde unter Jugendlichen machte. Sämtliche ersten sechs Nummern wurden „wegen einer Vielzahl von teils unsittlichen, teils zu Gewalttätigkeit und

Verbrechen anreizenden Beiträgen in Bild und Text“ (E 2155 vom 13.06.1969, S. 1) als jugendgefährdend eingestuft. Hierfür waren erstmalig in der Spruchpraxis des 12er-Gremiums auch die Befürwortung des Genusses von Rauschgift und verfassungsfeindliche Tendenzen nicht vom rechten Rand ausschlaggebend.

Neben den sexualbezogenen Darstellungen sah das 12er-Gremium eine Jugendgefährdung von *Radikalinski* vor allem in einer „sehr detaillierten Anleitung für die Selbstanfertigung von Sprengkörpern“, eines „haßerfüllten Aufrufs zu Gewalt und Verbrechen“ mit Aufforderungen wie „Haut die Bullen kaputt... Zündet alles an, was Euch nicht passt“ sowie in „der Befürwortung des Rauschgiftgenusses“ (E 2155 vom 13.6.1969, S. 2).

Eine Indizierung der periodischen ‚Provo-Zeitungen‘ *Peng*, *linkeck* und *Charlie Kaputt* sah das 12er-Gremium einige Monate zuvor hingegen als nicht erforderlich an, weil sie „im Selbstverlag in sehr kleiner Auflage erscheinen und deren Verbreitung regional und auch hinsichtlich des Leserkreises (in der Hauptsache Studenten) eng begrenzt ist“ (E 2101 vom 7.2.1969, S. 1).

Im Entscheid zu den Ausgaben *Peng* Nr. 3, *linkeck* Nr. 4 und *Charlie Kaputt* Nr. 2/68 findet sich auch folgender Hinweis: „Die vorliegenden Zeitungsnummern wurden am 17.7.1968 in Erlangen von einem Studenten verteilt und am selben Tag durch die Polizei einschließlich aller noch nicht abgesetzten Exemplare beschlagnahmt.“ (E 2101 vom 7.2.1969, S. 1). Der Student wurde dann übrigens wegen eines Vergehens gemäß § 184 Abs. 1 StGB rechtskräftig zu einer Geldstrafe von 200 DM verurteilt (ebd.).

Bei der ersten Indizierung eines Buches zum Thema Drogen, *Der Rauschtempel* von Mary Sativa, ging es im Kern um die detaillierten „Schilderungen exzessiver Sexualakte unter Drogeneinfluss“ (E 851 (V) vom 9.2.1970, S. 3). Dabei schätzte das 3er-Gremium im vereinfachten Verfahren „die ideologisierende Propagierung hemmungslosen Rauschgiftkonsums“ als sozialetisch begriffsverwirrend ein (ebd.). Explizit wegen einer Verherrlichung und Verharmlosung von Drogenkonsum, wie sie als Kriterium gefestigter BPJM-Spruchpraxis noch heute zur Anwendung kommt, wurde erstmalig 1973 eine Schrift im 12er-Gremium verhandelt: *Die Nascher* von Kenneth Tindall.

Hier sah das Gremium allerdings von einer Indizierung ab, weil der bis dahin noch nicht an der Bundesprüfstelle in Erscheinung getretene Verlag die Vernichtung aller noch 3.000 bei ihm lagernden Exemplare (3/4 der Gesamtauflage) zugesagt hatte und sich nur noch etwa 120 Exemplare auf dem deutschsprachigen Markt befanden (E 2399 vom 12.1.1973). Tatsächlich indiziert wurden dann sieben Jahre später einige Bücher, die sich dem Thema aus einer etwas anderen Richtung annäherten. Bereits die Titel *Marijuana - Anbau in der Wohnung*, *Grass-Garten* oder *Gras-Kultivierung* verraten, dass es hier um mehr oder minder konkrete Anleitungen ging, die vom 12er-Gremium auch als Aufforderung zum Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz aufgefasst wurden.

Wegen einer Verharmlosung von und Aufforderung zum Drogenkonsum wurden 1980 dann auch zwei Tonträger auf den Index gesetzt: das Roots-Reggae-Album *Legalize it* von Peter Tosh, das als LP bereits 1976 erschienen war, sowie die spätere Singleauskopplung von 1978 *Get up, Stand up* mit dem strittigen Song *Legalize it* auf der B-Seite (E 2909 vom 12.6.1980).

Im 13seitigen Indizierungsentscheid wurde ausführlich auf den ins Deutsche übersetzte Text von *Legalize it* eingegangen und die Jugendgefährdung auch mit wissenschaftlichen Befunden begründet. Zusammenfassend stellte das 12er-Gremium fest: „Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Entwicklung zur autonomen sozialetisch verantwortungsbewußten Persönlichkeit wird daher insbesondere beeinträchtigt durch Schriften, die Jugendliche zum Drogenkonsum auffordern bzw. ihn verharmlosen, denn es steht aufgrund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse fest, daß der Genuß von Marihuana die Sozialisationsprozesse der jugendlichen Konsumenten erheblich stören kann“ (E 2909 vom 12.6.1980, S. 13).

Insgesamt betrachtet war die Prüfpraxis der 1970er Jahre aber keineswegs vom Thema Drogen bestimmt. Vielmehr arbeiteten sich die Gremien durch ganze Stapel von Pornomagazinen, die zu Beginn vor allem aus Schweden und Dänemark, den Niederlanden und Frankreich, auch aus den USA auf den deutschen Markt schwappten. Zusammen mit den anderen Druckschriften, allen voran den als Erotikromanreihen verlegten Taschenbüchern, wurden in den 1970er Jahren über 1.500 pornografische Schriften indiziert. Hinzu kamen noch knapp 50 Schmalfilme, die Farb-Dias als Träger jugendgefährdender Inhalte bereits verdrängt hatten. Neben pornografischen und anderen sexualitätsbezogenen Darstellungen wurden in den Gremien weiterhin vor allem die gewalthaltigen Inhalte von Druckschriften verhandelt.

Neu war hier unter anderem die Gattung der Vampir-Horror-Romane, die als Heftreihen herausgebracht wurden. Die seit den ersten Entscheidungen immer wieder zur Indizierung beantragten Comic-Hefte verbanden zunehmend Darstellungen von Gewalt und Sexualität, wobei nicht wenige als pornografisch eingestuft wurden oder sich durch besonders ‚abnorme‘ Darstellungen hervor taten, wie die Darstellung von Nekrophilie in den Nummern 2 und 3 der *Oltretomba*-Reihe.

Ein außergewöhnlicher Fall ist die *neue Gerichtszeitung*, die zu Beginn der 1970er Jahre wiederholt für das Züchtigungsrecht eintrat. 1974 wurden mehrere Ausgaben der Wochenzeitung mit einer Auflage von immerhin 25.000 bis 35.000 Exemplaren wegen der Verherrlichung bzw. Propagierung der Prügelstrafe indiziert. Wegen der Schwere der von den Hefen ausgehenden Jugendgefährdung wurde die *neue Gerichtszeitung* sogar für die höchstzulässige Dauer von 12 Monaten vorausindiziert (E 2529 vom 13.12.1974, S. 41).

In dem 41seitigen Entscheid hat das 12er-Gremium die von der Zeitung ausgehende sittliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen vor allem deshalb bejaht, weil sie „durch Propagierung von Prügelstrafe in Elternhaus, Schule und Ausbildungsverhältnis die Würde der Kinder und Jugendlichen verletzt“ und durch die „Förderung des Sadismus verrohend wirkt“ (E 2529 vom 13.12.1974, S. 32).

Ein besonderes Schlaglicht in der Geschichte der Bundesprüfstelle waren Ende der 1970er Jahre einige Schallplatten, mit denen konservierte Nazi-Propaganda des Hitlerregimes unters Volk gebracht wurde. In der „Documentary Series“ kamen zum Beispiel Titel wie *Volk an das Gewehr - Blitzkrieg in Polen*, *Aufruf an das Deutsche Volk* oder *Ein Volk, ein Reich, ein Führer!* auf den Markt, die im Wesentlichen Zusammenschnitte von Originalaufnahmen aus dem Dritten Reich präsentierten: Frontberichte, Reden von Hitler, Goebbels, Rudolf Hess und anderen, eingerahmt zum Teil von Soldaten-, Hass- und Angriffsliedern (E 2702-2707 vom 5.7.1978). In einer intensiven Auseinandersetzung sah das 12er-Gremium darin eine Verherrlichung des Nationalsozialismus und Werbung für NS-Ideologie.

Im Kern beurteilte das Gremium den Inhalt der Schallplatten als geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu verwirren bzw. die Gefahr einer sozial-ethischen Desorientierung, wie das Tatstandsmerkmal „sittlich zu gefährden“ bereits zu dieser Zeit ausgelegt wurde. Denn die Platten vermitteln „insbesondere jugendlichen Hörern den falschen Eindruck, als sei der Nationalsozialismus und sein Gründer und Führer eine gute und gerechte Sache im deutschen Interesse gewesen und als seien die nationalistischen Ideen heute wie früher billigenwert“ (E 2702 vom 5.7.1978, S. 34).

Auch Zeitschriften, in denen sich alles um das Dritte Reich drehte, wurden Ende der 1970er Jahre wegen einer NS-Verherrlichung indiziert. Die ersten Titel lauteten hier *Soldat und Waffe - Der II. Weltkrieg* und *Hitler-Jugend Sonderdokumentation 2 - Das III. Reich*, die im November 1978 in die Liste jugendgefährdender Schriften aufgenommen wurden. Zur gleichen Zeit wurde die Zeitschrift *Starben wirklich sechs Millionen?* von Richard Harwood (E 2722 vom 9.11.1978, Pr 105/78) indiziert. Hierbei handelte es sich um die erste Ausgabe der Reihe „Historische Tatsachen“, die das 12er-Gremium in der Folgezeit noch häufiger beschäftigte.

Die Zeitschrift schätzte das Gremium nicht nur wegen der hier propagierten NS-Ideologie als jugendgefährdend ein, sondern auch wegen eines Antisemitismus und einer Holocaustleugnung, die erst mit dem ergänzten Abs. 3 des § 130 StGB seit 1994 explizit als Straftatbestand der Volksverhetzung erfasst ist. Konkret stellte das Gremium fest, dass die Schrift *Starben wirklich sechs Millionen?* „zum Rassenhaß gegen Israel und jüdische Mitmenschen beiträgt“ und „das NS-System von dem Vorwurf der systematischen Massenvernichtung jüdischer Menschen entlastet, indem es diese Verbrechen leugnet oder verharmlost“ (E 2722 vom 09.11.1978, S. 10).

Das nächste Schlaglicht der BPjM-Prüfpraxis war dann 1980 kein besonderer Inhalt, sondern ein neues Trägermedium: die Videokassette – zuerst im VCR- oder LVD-Standard, später dann massenhaft im VHS-Format. Die ersten vom 12er-Gremium geprüften Videokassetten enthielten die Filme *No Morals*, *Sexfilme 2*, *Shaolin – Der Todesschrei des Panthers* und *Bruce Lee – Die Faust der Vergeltung*. Bereits die Titel zeigen deutlich, um was es auch bei diesem neuen Medium in den nächsten Jahren vor allem gehen sollte: um Sex und Gewalt.

Der Videoboom dauerte bis in die 1990er hinein und übertraf zahlenmäßig alles, was die Bundesprüfstelle bis dahin an Aufkommen einer einzelnen Objektart zu stemmen hatte. Alleine in den 1980er Jahren wurden über 1.700 Videofilme geprüft und die mit Abstand meisten auch als jugendgefährdend eingestuft. In dieser Zeit machten Videofilme fast die Hälfte des gesamten Prüfaufkommens und aller hier indizierten Medien aus. Im Gegensatz zu den Schriften wurden Videofilme weniger wegen pornografischer oder anderer sexualitätsbezogener Darstellungen indiziert, sondern vor allem wegen ihrer Gewaltdarstellungen.

Neben den asiatischen Kampffilmen, die meist aus Hongkong auf den deutschen Markt schwappten, hatte es die Bundesprüfstelle bei den Videofilmen mit einer Vielzahl von Actionfilmen zu tun, die häufig nicht nur wegen ihrer drastischen Darstellungen von Gewalt als jugendgefährdend eingestuft wurden, sondern auch wegen der Propagierung bzw. Nahelegung von Selbstjustiz. Nicht zu übersehen ist die große Anzahl an Horror-, Kannibalen- und Zombiefilmen, die zuvor bereits im Kino für Aufsehen gesorgt hatten und in ihrer Zweitverwertung auf Videokassette die Prüfstelle beschäftigten. Dabei wurden die genretypischen Darstellungen nicht selten als eine Verletzung der Menschenwürde gesehen.



Zur Indizierung des italienischen Horrorfilms *Man-Eater – Der Menschenfresser*, auf dessen Cover auch das bereits indizierte Kinowerbeplakat prangte, stellte das 3er-Gremium fest: „Die Würde des Menschen ist durch diesen Film getroffen, weil er aus merkantilen Gründen den Kannibalismus als Sensation herausstellt und ihn öffentlich anpreist. Der Mensch wird in diesem Film in einer ekelerregenden jeder Zivilisation widersprechenden Verhaltensweise dargestellt, und dadurch auf eine unmenschliche Stufe seiner Entwicklung zurückgeworfen“ (E 1281(V) vom 12.2.1982, S. 13).

Die Horrorfilme auf Videokassette trieben den Jugendschützern nicht nur wegen ihrer drastischen Darstellungen die Sorgenfalten auf die Stirn, sondern auch wegen ihrer zunehmenden Popularität insbesondere bei männlichen Jugendlichen. Ein wichtiger Hintergrund hierfür ist die rasante Etablierung von Videotheken, von denen es 1983 in der Bundesrepublik zahlenmäßig bereits mehr gab als Kinos.

So stellte das 12er-Gremium 1983 bei der Beurteilung eines ganz anderen Mediums, eines Aktbildbandes, fest: Solche Darstellungen „seien für Jugendliche heute kein Thema mehr. Dies insbesondere, nachdem Jugendliche in nicht geringer Zahl mit Kannibalen- und Zombiefilmen konfrontiert werden bzw. sie sich ‚reinziehen‘. Der Jugendschutz muß daher alle Kräfte, so meinte das Gremium, aufbieten, um diesem jugendgefährdenden Medium Video Herr zu werden“ (E 3329 vom 09.06.1983, S. 3).

Mitte der 1980er Jahre wurden dann die ersten Video- und Computerspiele indiziert. Die ersten Vertreter waren Ende 1984 *Battlezone*, *River Raid* und *Speed Racer*, August 1985 kamen *Beach Head*, *Blue Max*, *Paratroopers*, *Raid over Moscow* und *Tank Attack* dazu. Mit Ausnahme des Spiels *Speed Racer*, dessen Indizierung das 12er-Gremium mit der Verherrlichung und Verharmlosung von Tötungsvorgängen begründete (E 3434 vom 13.12.1984, S. 2), wurden die Spiele wegen einer Kriegsverherrlichung als jugendgefährdend eingestuft.

Zu *Battlezone* führt das 12er-Gremium aus, das Spiel „läßt kriegerische Kampfhandlungen als positiven Wert erleben, Kriegsgeschehen wird als besonders reizvoll dargestellt“ und der Spieler wird „an kriegerischen Vernichtungshandlungen beteiligt, die er aufgrund der Ausgangssituation im Spielverlauf aktiv mitgestaltet und nachvollzieht“ (E 3432 vom 13.12.1984, S. 6).

In den 1980er Jahren hatte es die Bundesprüfstelle noch mit einem weiteren ‚neuen‘ elektronischen Medien zu tun: dem Bildschirmtext. Ab 1987 wurde eine Reihe von BTX-Angeboten indiziert, weil sie pornografische Texte enthielten, ab 1990 dann auch, weil diese um bildliche Darstellungen ergänzt wurden. Die Entscheidungen zur Jugendgefährdung war eindeutig, so dass sie in aller Regel vom 3er-Gremium im vereinfachten Verfahren getroffen wurden. Ein inhaltlich sehr viel spannender Fall war die Indizierung des Buches *Selbstmord*, erschienen als Nr. 1 der Reihe „Die Trilogie vom Tod“. Hier arbeitete das 12er-Gremium bereits erste Kriterien einer Jugendgefährdung durch die Nahelegung selbstverletzenden Verhaltens heraus, die in den 2000er Jahren mit ProANA-, Suizid- und Ritzerforen im Internet eine größere Bedeutung haben sollte.

Im Kern begründete das Gremium die Indizierung des Buches *Selbstmord* mit der einseitigen, auch jugendaffinen Aufarbeitung des Themas und sieht es als geeignet, „die Hemmschwelle zur Begehung eines Selbstmordes herabzusenken ... Durch die vielfältige, detaillierte und ausführliche Beschreibung der verschiedenen Selbstmordarten weist das Buch auch Kinder und Jugendliche auf Wege hin, sich aus dem Leben zu stehlen und damit alle persönlichen Probleme mit einem Schlag zu lösen“ (E 3692 vom 15.1.1987, S. 5).

Die 1990er Jahre waren zunächst davon gekennzeichnet, dass vermehrt Tonträger zur Indizierung beantragt wurden. Zu den Schallplatten gesellte sich das relativ neue Trägermedium CD, das 1991 erstmalig wegen einer menschenwürdeverletzenden Darstellung auf dem Cover der CD *Butchered at birth* von der Band Cannibal Corpse indiziert wurde. Inhaltlich ging es bei Musikträgern in der Folge dann immer häufiger um Musik aus dem rechten Spektrum, die mit dem Album *Der nette Mann* von den Böhsen Onkelz bereits 1986 einen populären Vertreter in der Liste hatte. Seit 1990 sind mittlerweile deutlich über 1.500 Tonträger geprüft und die mit Abstand meisten auch indiziert worden.

Dabei ging es bislang in erster Linie um die Songtexte zur Musik, in denen zum Rassenhass angestachelt, die Ideologie des Nationalsozialismus propagiert, der Holocaust geleugnet und zu Gewalt vor allem gegen Juden und Ausländer, aber auch gegen politisch Andersdenkende aufgerufen wird. Keinesfalls selten beinhalten die Texte auch explizite Aufforderungen, diese ‚Anderen‘ zu töten. Häufiger stand auch Rap-Musik mit pornografischen Texten, in denen zuweilen auch Sex und Gewalt verknüpft werden und im Besonderen Frauen herabgewürdigt werden, auf dem Prüfstand. Auch einige Reggae-Platten, deren Texte voll von Homophobie waren und in denen teilweise auch offen dazu aufgerufen wurde, Homosexuelle zu töten, wurden in den letzten Jahren als jugendgefährdend eingestuft.

Wie die Medienwelt insgesamt stand auch die Prüfpraxis der Bundesprüfstelle im Verlauf der 1990er stark unter dem Einfluss des Internets. Im Rückblick kann festgehalten werden, dass die damals anrollende Welle von Internetangeboten sehr schnell zahlenmäßig das übertraf, was beim Videoboom der 1980er schon kaum noch zu bewältigen war. Inhaltlich hatten es die Gremien bei den zur Indizierung beantragten Internetseiten kaum mit neuen

Phänomenen zu tun. Vielmehr haben bereits bekannte jugendgefährdende Inhalte einen neuen Weg der Verbreitung gefunden. Erstmals geprüft wurden Internetangebote im September 1996 vom 3er-Gremium. Dabei handelte es sich um einige Unterseiten der *Zuendelsite* vom bekannten Holocaust-Leugner Ernst Zündel.

Nachdem im Entscheid ausführlich dargelegt wurde, dass auch Online-Angebote unter den Schriftbegriff des § 1 Abs. 3 GJS fallen, konnte sich das 3er-Gremium bei der Indizierung der Unterseiten (im hier zitierten Entscheid eine Seite mit dem von Brian Renk abgefassten Text „Vom Werden eines Holocaust-Revisionisten“) bereits auf die geänderte Gesetzeslage berufen und ein klares Votum aussprechen: „Die Schwere des aus § 130 StGB resultierenden Tatvorwurfs der Holocaust-Leugnung macht es notwendig, dem Jugendschutz ein vorrangiges Recht einzuräumen“ (E 5027(V) vom 18.9.1996, S. 5).

Als sich Ende der 1990er Jahre schnellere und kostengünstigere Internetzugänge etabliert hatten und den Menschen Zugriff auf ein immer breiteres Angebot ermöglichten, waren Internetangebote in der Bundesprüfstelle bereits die am häufigsten geprüften Objekte. Seit der ersten indizierten Webseite 1996 sind nun schon über 3.600 Internetangebote geprüft und über 3.500 davon als jugendgefährdend eingestuft worden. Bei den mit Abstand meisten (über 80 Prozent) handelt es sich um pornografische Webseiten, die Ende 1996 noch ein Novum unter den Prüfobjekten waren, mittlerweile längst ein Tagesgeschäft des vereinfachten Verfahrens sind.

Gewaltdarstellungen, wie sie bei den meisten Filmen und auch vielen Schriften eine Indizierung begründeten, sind bei den geprüften Internetseiten vergleichsweise selten anzufinden. Demgegenüber hatte es die Bundesprüfstelle überproportional häufig mit Darstellungen zu tun, deren Verbreitung sich über klassische Medien und auf herkömmliche Distributionswege bislang eher schwierig gestaltet hat – sei es wegen einer geringeren kommerziellen Verwertbarkeit oder einer vermeintlichen Strafrechtsrelevanz und besseren ‚Verfolgbarkeit‘ durch die Behörden. Jedenfalls wurde in den letzten 10 Jahren knapp ein Viertel der geprüften Webseiten von der Bundesprüfstelle nicht nur als jugendgefährdend, sondern auch als strafrechtlich relevant eingestuft.

Letztlich haben sich mit dem Internet in der Bundesprüfstelle auch einige ‚Genres‘ jugendgefährdender Darstellungen etabliert, die zuvor vergleichsweise selten im Fokus standen. Auf zwei möchte ich nun zum Ende der präsentierten ‚Schlaglichter‘ hin zumindest kurz eingehen. Zum einen sind es die expliziten selbstzweckhaften Darstellungen von realen oder real wirkenden Grausamkeiten, Abstrusitäten, Abnormalitäten – dokumentierte Verbrechen und Tötungsdelikte, Obduktionsaufnahmen, Folgen schwerer Unfälle und Katastrophen, körperliche Missbildungen u.a.m.

Hier haben die bereits Ende der 1990er Jahre indizierten Darstellungen auf *Rotten Dot Com* das inhaltliche Spektrum des bisherigen ‚Genreklassikers‘ *Gesichter des Todes*, dessen vier Teile sowie nachfolgende Zusammenstellungen auf Video indiziert wurden, stark erweitert und neue Dimensionen von Menschenwürde verletzenden Darstellungen aufgetan: durch die bildlichen Darstellungen an sich und durch die Kontextualisierung zum Beispiel mit zynischen Kommentaren.

Zum anderen wurden bereits Ende der 1990er Jahre die ersten Internetangebote indiziert, die Minderjährige, meist weibliche Heranwachsende, in unnatürlich geschlechtsbetonten Posen präsentierten. Dies gab es zwar vorher schon in einige Zeitschriften, einer Reihe von ‚Aktkunstdrucken‘, in einigen Filmen und auch auf CD-ROMs mit Ansammlungen solcher bildlichen Darstellungen im Fotoarchiv-Stil, aber nicht in dieser Vielzahl. Bislang sind bereits über 250 Internetangebote dieser Art indiziert worden.

Die Indizierung des Internetangebots *Little-Virgins* im Jahr 1999, bei dem wie so oft auch die Zustellungsversuche an den Anbieter scheiterten, begründete das 3er-Gremium so: „Die abgebildeten Kinder werden durch die Art und Weise der Präsentation zu Anschauungsobjekten degradiert. Darin liegt eine eklatante Verletzung der Menschenwürde und damit der vom Grundgesetz errichteten Wertordnung insgesamt“ (E 5700 (V) vom 13.12.1999, S. 2f.). Mit den neuen Vorschriften des § 4 Abs. Nr. 9 JMStV, die sich bezogen auf Trägermedien auch in § 15 Abs. 2 Nr. 4 JuSchG finden, konnten solche Darstellungen von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung dann auch mit direktem Verweis auf die gesetzlichen Regelungen als schwer jugendgefährdend beurteilt werden.

Während Internetangebote in den letzten zehn Jahren fast die Hälfte des gesamten Prüfaufkommens ausmachten und vor allem das 3er-Gremium beschäftigten, haben sich seit den 2000er Jahren auch einige neue Trägermedien etabliert. Auf die Videokassette folgten DVD und Blu-ray Disc als digitale Speichermedien für Filme, die in der Bundesprüfstelle vor allem wegen ihrer drastischen Gewaltdarstellungen verhandelt wurden. Bei den für die unterschiedlichen technischen Endgeräte *PlayStation*, *Xbox* und *Wii* ausgelegten Computerspielen ging es weniger um eine Kriegsverherrlichung, sondern um drastische Gewalt gegen Menschen oder menschenähnliche Gegner, die im Zuge der technischen Entwicklungen immer realistischer ausgemalt wurden.

Die Spruchpraxis hinsichtlich der Jugendgefährdung von Computerspielen stellte nicht mehr vordergründig auf das Lernen am Modell ab, wie es in früheren Entscheiden mit der „Einübung des gezielten Tötens“ Berücksichtigung fand, sondern differenzierte sich hinsichtlich anderer Aspekte weiter aus, etwa ob sich die Gewalt gegen Menschen oder menschenähnliche Gegner richtet und wie sie dann konkret visualisiert und kontextualisiert ist sowie ob Gewaltanwendung aufgrund fehlender Handlungsalternativen für ein erfolgreiches Durchspielen zwingend erforderlich ist.

An dieser Stelle muss ich in der Kürze der Zeit nun leider zum Ende kommen. Es gibt gleichwohl noch einige spannende Beispiele mehr, die zeigen, wie sich die Indizierungspraxis der Bundesprüfstelle auch mit den neuen Herausforderungen der digitalen Medien weiter ausdifferenziert hat. Mit den präsentierten Schlaglichtern aus 60 Jahren ist aber eines schon jetzt sehr deutlich geworden: Die wesentlichen Kriterien für eine Jugendgefährdung sind durch die Gremien der Bundesprüfstelle bereits sehr früh ausformuliert worden und haben sich in der weiteren Spruchpraxis, die keineswegs immer auf konkrete gesetzliche Bestimmungen rekurrieren konnte, weiter gefestigt. Das, was wir heute wegen einer möglichen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen mit Verbreitungs- und Werbebeschränkungen belegen, ist dabei keineswegs aus dem Nichts mit den neuen Möglichkeiten der Produktion, Verbreitung und Nutzung von Medien über uns ‚hereingebrochen‘. Vielmehr haben sich jugendgefährdende Inhalte ihren Weg von Anbeginn an zu ihren Adressaten gebahnt und selbstverständlich auch der neuen technischen Möglichkeiten bedient, ohne dass dabei das besondere Schutzbedürfnis von Heranwachsenden eine allzu große Rolle gespielt hat. Mit ihrem kritischen Blick stuft die Bundesprüfstelle schon früh nicht nur die expliziten Darstellungen von Gewalt und Sexualität als jugendgefährdend ein, sondern auch solche, die den Krieg oder den Nationalsozialismus verherrlichen, zu Gewalttätigkeiten und Verbrechen anreizen, Rassismus und Antisemitismus schüren, die Würde des Menschen verletzen, Minderheiten diskriminieren, Frauen herabwürdigen, Minderjährige zum sexuellen Anschauungsobjekt degradieren u.a.m.

Wenn es unsere Gesellschaft weiterhin als wichtige Aufgabe ansieht, Kinder und Jugendliche vor Medieninhalten fernzuhalten, die sie in ihrer Entwicklung zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (schwer) gefährden können, dann ist die Arbeit der Bundesprüfstelle zu Zeiten digitaler Medien wichtiger als je zuvor. Denn längst gibt es – Streuverluste inklusive – auch das frei Haus geliefert, was auf konventionellen Verbreitungswegen analoger Medien riskanter und oft auch schwieriger zu verbreiten war. Eine besondere Herausforderung bleibt es, den ungewollten Kontakt Heranwachsender mit jugendgefährdenden Inhalten wirksam zu verhindern und dort, wo dies nicht gelingt, zumindest die Grenzen des Erlaubten und Tolerierten sichtbar zu machen. Etwas beruhigend ist, dass die BPjM auf eine über 60 Jahre gefestigte Spruchpraxis zurück blicken kann, die sich nicht nur inhaltlich ausdifferenziert hat, sondern in ihrer konsequenten Anwendung und Fortschreibung auch auf die Medienphänomene zu reagieren weiß.